

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„I. Provinziallandtag erklärt die Vereinigung

1. der Landgemeinde Vorbeck zum größeren Teile mit der Stadt Essen und mit dem nordöstlichen Teil mit der Stadt Oberhausen,
2. der Landgemeinde Altenesson mit der Stadt Essen,
3. des größten Teiles der Bürgermeisterei Bredeneu mit der Stadt Essen sowohl im allgemeinen wie im örtlichen Interesse für empfehlenswert.

II. Provinziallandtag richtet an die Königliche Staatsregierung das Ersuchen, in das Umgemeindungsgezet die Bestimmung aufzunehmen, daß die auf den Landkreis Essen entfallenden Provinzialsteuern auf die an der Umgemeindung beteiligten Kreise nach Maßgabe ihrer Beteiligung an dem umlagefähigen Steuerfoll des Landkreises Essen und unter Anwendung des § 28 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes zu verteilen sind.“

Düsseldorf, den 2. März 1912.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsißender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 27.

(Drucksachen. Nr. 29.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

zu

1. einem vom Ruhrauschuß vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über den Verband zur Reinhaltung der Ruhr,
2. einem vom Ruhrtalsperrenverein vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über den Ruhrtalsperrenverein.

Die hochgradige Verschmutzung der Ruhr durch Abwässer ist seit Jahren Gegenstand der Sorge der beteiligten Behörden und Interessenten. Nachdem im Juni vorigen Jahres eine Be- reifung der Ruhr durch die beteiligten Behörden, an der auch Vertreter der zuständigen Ministerien teilnahmen, stattgefunden hatte, fand mit Zustimmung der beteiligten Minister im Oktober vorigen Jahres eine Besprechung der an der Reinhaltung der Ruhr interessierten Behörden, Verbände und Werke mit dem Ziele der Errichtung einer Genossenschaft zur Reinhaltung der Ruhr statt. In dieser Besammlung wurde der Ruhrauschuß gewählt, welcher entsprechend dem ihn gewordenen Auf- trag nunmehr einen Gesekentwurf über die Schaffung der vorerwähnten Genossenschaft vorlegt.

Vorgeschichte
der Gesekent-
würfe.

Mit diesem Entwurf steht der zweite hier vorliegende Gesetzesentwurf über den Ruhrtalesperrenverein in engstem Zusammenhang. In der erwähnten Genossenschaft sollen nämlich — wie nachher des Näheren darzulegen sein wird — die Wasserwerke beitragspflichtig sein, die zum weitaus größten Teil bereits im Ruhrtalesperrenverein vereinigt sind. Es ist deshalb praktisch diesem die Vertretung der Wasserwerke in der Genossenschaft zu übertragen, hierzu ist aber erforderlich, daß ihm durch ein Gesetz eine festere Grundlage und vor allem die Möglichkeit gegeben wird, alle Wasserwerke zum Beitritt zu zwingen. Der erstgenannte Entwurf ist also Veranlassung, daß der zweite jetzt vorgelegt wird, der aber auch ohne Rücksicht hierauf notwendig ist.

Es sei aber besonders darauf hingewiesen, daß der Erlaß des Ruhrreinigungsgesetzes keineswegs von dem Zustandekommen des Gesetzes über den Ruhrtalesperrenverein abhängig ist. Der Entwurf für das erstere ist vielmehr zunächst für den Fall aufgestellt, daß das letztere nicht gleichzeitig zustande kommt. Daneben ist denn bei den wenigen in Betracht kommenden Paragraphen (§§ 2, 5, 9, 10, 14, 35) die Fassung angegeben, — mit B bezeichnet — für den Fall, daß es doch der Fall ist.

Örtliche Verhältnisse.

Ehe auf die Entwürfe eingegangen wird, sei kurz auf die örtlichen Verhältnisse hingewiesen. Die Ruhr fließt ungefähr von Osten nach Westen und mündet bei Duisburg in den Rhein. Ihr Gebiet umfaßt 4500 qkm mit 1 080 000 Einwohnern. Der größte Teil des Gebietes gehört zum Regierungsbezirk Arnsberg, nur die kurze und schmale, allerdings stark bevölkerte Mündungsstrecke gehört zur Rheinprovinz.

Die Ruhr hat nun eine doppelte Aufgabe. Einmal hat sie die Abwässer der zahlreichen Gemeinden, Zechen und Industriewerke ihres Abflußgebietes aufzunehmen, daneben aber dient sie auch zur Gewinnung von Trink- und Gebrauchswasser für ein weites, über ihr eigenes Flußgebiet hinausgehendes Gebiet.

Abwässeraufnahme.

Nach den in der Schrift „Die Reinhaltung der Ruhr“ von dem Vorsteher der Abwässerabteilung der Emschergenossenschaft Regierungsbaumeister und Dr. Ing. Imhoff enthaltenen Angaben entwässern ganz in die Ruhr die westfälischen Kreise Hattingen, Hagen-Stadt, Hagen-Land, Iserlohn-Land, Meschede, Lüdenscheid, Iserlohn-Stadt mit zusammen 432 000 Einwohnern, teilweise die westfälischen Kreise Altena, Bochum-Land, Arnsberg, Olpe, Schwelm, Witten, Hörde, Brilon, Hamm, Soest, Lippstadt, Dortmund-Land, Gelsenkirchen-Land, Bochum-Stadt und die rheinischen Kreise Mülheim-Ruhr, Essen-Land, Essen-Stadt, Mettmann, Oberhausen, Duisburg, Düsseldorf-Land mit zusammen 648 000 Einwohnern. Es ist selbstverständlich, daß diese große Bevölkerungs-

Beschmutzung.

zahl erhebliche Mengen von häuslichem Abwasser liefert, die sehr große Mengen von Schmutz enthalten, zumal da von den 1 080 000 Einwohnern nur 120 000 an Kläranlagen angeschlossen sind. Dazu kommt dann die große Menge von gewerblichen Abwässern der verschiedensten Art, namentlich auch von den Kohlenzechen. Das hierdurch eine ganz außerordentliche Verschmutzung der Ruhr eingetreten und daß deren Beseitigung und Verhinderung dringend notwendig ist, braucht nicht weiter dargelegt zu werden.

Entnahme von Trinkwasser.

Es findet nun, wie gesagt, auch eine erhebliche Entnahme von Trink- und Gebrauchswasser durch eine Reihe von Wasserwerken aus der Ruhr statt. In der Imhoff'schen Schrift ist darüber ausgeführt:

„Das schmale Tal der mittleren und unteren Ruhr ist über dem Felsen mit ziemlich grobem Kies angefüllt. Der Kies ist meist mit Lehmschichten bedeckt. Auf dem Lehm wächst der Rajen der „Ruhrweiden“, die alljährlich vom Hochwasser überschwemmt werden. In dem Ruhrkies bewegt sich gleichlaufend mit dem Fluß ein Grundwasserstrom, der mit

dem Flußwasser in Verbindung steht. Die Wasserwerke nehmen ihr Wasser aus dem Ruhrkies. Sie benützen dazu entweder Sickerleitungen oder flache Brunnen. Das hier gewonnene Wasser wird ohne weiteres in die Versorgungsgebiete gepumpt. Ihrer Bauart nach sind die Werke demnach Grundwasserwerke. Im Ruhrtal ist jedoch so wenig wirkliches Grundwasser, daß dieses bei starkem Pumpen rasch verbraucht ist. Dann bringt Flußwasser aus der Ruhr auf dem nächsten Wege nach. Um diesen Vorgang zu unterstützen, sind in in vielen Werken Anreicherungsgräben erbaut, die in den Ruhrkies einschneiden und mit Flußwasser gespeist werden. Das Flußwasser wird zuerst beim Durchsickern durch den Schlamm und Sand des Flußbettes oder des Anreicherungsgrabens, dann auf dem meist 50 m langen Wege durch den Kies bis zum Brunnen filtriert. Das Trinkwasser der Ruhrwasserwerke ist demnach „natürlich filtriertes Flußwasser“.

Nach dieser Tatsache müssen die Werke auch beurteilt werden:

Für die Ergiebigkeit der Werke ist erforderlich, daß der Fluß auch bei kleinstem Niederwasser mehr Wasser führt als die Wasserwerke brauchen. Die Güte des Trinkwassers ist abhängig von der Beschaffenheit des Flußwassers und von all den vielen Einflüssen, die auf die natürliche Bodenfiltration einwirken“.

Die Entnahme des Wassers erfolgt durch 17 größere Werke mit einer jährlichen Förderung von rund 58 795 599 cbm bis 4 222 000 cbm und 70 kleineren. Die Gesamtförderung betrug 1897: 135 Millionen cbm, 1909: 275 Millionen cbm, 1911: 315 Millionen cbm. Imhoff, der mit 282 Millionen cbm rechnet, gibt an, daß davon 56 Millionen als Abwasser wieder in die Ruhr zurückgelangen, so daß also 226 Millionen verloren gehen. Dies entspricht nach seiner Berechnung 7,1 cbm in der Sekunde, wenn man den Verbrauch gleichmäßig auf das ganze Jahr verteilt. Da aber bei Niederwasser der Verbrauch größer ist als gewöhnlich, rechnet er, daß der Ruhr durch die Wasserwerke bei Niederwasser 8,9 cbm in der Sekunde entzogen werden. Da nun die natürliche Niederwassermenge vor Durchführung der gleich zu erörternden Maßnahmen des Ruhrtalsperrenvereins nicht mehr als 7 cbm in der Sekunde betrug, wäre also die Ruhr bei solchem Wasserstande an sich gar nicht imstande, den heutigen Bedarf von 8,9 oder noch mehr cbm/sek zu befriedigen.

Umfang der
Trinkwasser-
förderung.

„Diese große Gefahr haben, wie Imhoff ausführt, die Wasserwerke schon lange erkannt. Sie haben dafür gesorgt, daß ihnen die Wassermenge gesichert ist. Im Jahre 1899 haben die Wasserwerke zusammen mit den Wasserkraftbesitzern den Ruhrtalsperrenverein gegründet, der den Zweck hat, den Bau von Talsperren im Ruhrgebiet mit Geldmitteln zu unterstützen und nach Bedarf auch selbst Talsperren zu bauen und zu betreiben. Schon heute sind im Ruhrgebiet neun Talsperren mit 32,4 Millionen cbm Stauinhalt im Betriebe. Die größten davon sind die Hennesperre bei Meschede mit 11 000 000 und die Ennepetalsperre bei Schwelm mit 10 300 000 cbm. Diese Talsperren sind nach den bisherigen Erfahrungen imstande, das Niederwasser der Ruhr während der ganzen Dauer einer regenarmen Zeit um 3,4 cbm/sek zu vermehren. Damit ist das augenblickliche Bedürfnis der Wasserwerke gerade gedeckt. In der nächsten Zukunft wird es aber noch günstiger werden. Die beiden größten Talsperren sind gerade im Bau. Es ist die Wöhnetalsperre mit 130 und die Liefertalsperre mit 22 Millionen cbm Fassungsraum. Diese beiden Talsperren können auch im allerungünstigsten Falle einen weiteren Zuschuß von 7,6 cbm/sek dem Niederwasser zusetzen. Der Ruhrtalsperrenverein rechnet sogar mit einem Zuschuß von 10 cbm bei der Wöhne und 2,5 cbm bei der Lister, zusammen also

Ruhrtalsperren-
verein.

12,5 cbm/sek, so daß also allein diese beiden neuen Talsperren den Wasserbedarf der Werke, der heute 8,9 cbm/sek beträgt, reichlich decken.

Die Ruhrwasserwerke haben sich im Zusammenhang mit der westfälischen Kohlen- und Eisenindustrie in den letzten 20 Jahren ganz außerordentlich entwickelt. Es scheint jedoch seit den letzten zwei Jahren, daß die Entwicklung von jetzt an langsamer weitergehen wolle. Dies liegt nicht nur an den natürlichen Schwankungen der Industrie, sondern es hängt auch damit zusammen, daß das Abgabgebiet des Ruhrwassers natürliche Grenzen findet. Im Westen machen sich die Rheinwerke bemerkbar, die dem Ruhrwasserbezirk vielleicht noch Teile abnehmen werden. So ist ein Werk von Pöhenix und ein Werk von Thyssen am Rhein in Betrieb. Außerdem entnehmen die Gelsenkirchener Wasserwerke Wasser aus dem Lippegebiet.

Wenn man dies alles überblickt, kann man sagen, daß die Ansprüche der Ruhrwasserwerke an die Wassermenge der Ruhr auch bei kleinstem Niederwasser auf lange Zeit hinaus mit Sicherheit gedeckt sind. Sollte sich jedoch in späterer Zeit herausstellen, daß der Bedarf noch mehr steigt, dann wird man durch weitere Talsperren helfen können."

Ist hiernach die erforderliche Wassermenge gewährleistet, so bleiben die Klagen über die Beschaffenheit des Wassers um so mehr bestehen. Hierzu führt Imhoff aus:

Ver-
schlammung
der Ruhr.

„Infolge der Zuleitung von Abwässer ist das Ruhrwasser schmutzig geworden. Das Schlimmste ist sein Schlammgehalt. Kohlenschlamm aus den Bergwerken, Eisenschlamm aus den Fabriken und Abwasser Schlamm aus den Städten wird von dem Flußwasser mitgeführt. Der Schlamm lagert sich bei Nieder- und Mittelwasser im Bett des durch viele Stauwehre gehemmten langsam dahinfließenden Flusses ab. Das Flußbett wird verstopft. Der Schlamm läßt nicht mehr genügend Wasser in den Kies eintreten und die Wasserwerke leiden an Wassermangel, obwohl die Ruhr selber genügend Wasser führt. Infolge des Wassermangels wird dann der Wasserspiegel in den Brunnen immer tiefer abgesenkt und der auf der Schlammsschicht lastende Druck wird größer. Schließlich bricht dann die Schlammsschicht an einzelnen Stellen durch oder sie wird in höchster Not, um den Betrieb aufrecht erhalten zu können, künstlich zerrissen (aufgeeggt oder weggebaggert). Dann strömt das Wasser mit großer Geschwindigkeit ohne genügende Filtration durch den Kies in die Brunnen und das Trinkwasser ist als verdächtig anzusehen. Es ist dann zu befürchten, daß die im Flußwasser enthaltenen Krankheitskeime nicht mehr sicher zurückgehalten werden.

Da das Abwasser des Ruhrgebietes ständig große Mengen Schlamm zuführt, wären die Ruhrwasserwerke schon lange nicht mehr betriebsfähig, wenn nicht ein- bis zweimal im Jahre ein starkes Hochwasser den Schlamm wieder ausspülen würde. Das Flußbett wird so auf natürlichem Wege immer wieder gereinigt. Die Wasserwerke haben sich mit der Länge ihrer Sickerrohre und Brunnenreihen so eingerichtet, daß sie gegen Ende einer Ver-
schlammungszeit, also vor jedem neuen Hochwasser, trotz der Verschlammung gerade noch genügend Wasser bekommen. Ihre Lage wird aber mit jedem Jahre gefährlicher, weil der Bedarf zunimmt, weil nicht mehr allzuviel Brunnengelände an der Ruhr zur Verlängerung der Fassungslinien zu haben ist und weil der Schlammgehalt des Ruhrwassers immer mehr wächst.

Die Wasserwerke sehen deshalb in dem Schlammgehalt der Ruhr seit langem ihren schlimmsten Feind, der ihnen ebenso die Ergiebigkeit ihrer Brunnen wie die Güte des

Wassers gefährdet. Sie haben bei den Behörden Schritte unternommen, um zu erreichen, daß die Städte und Fabriken pflichtgemäß ihren Schlamm zurückhalten.

Die sonstige Verschmutzung des Ruhrwassers z. B. an gelösten Stoffen und Bakterien ist für die Wasserwerke nicht annähernd so wichtig wie der Schlammgehalt. Dennoch ist auch sie zu beachten, denn von der natürlichen Filtration ist mit umso größerer Wahrscheinlichkeit eine günstige Wirkung zu erwarten, je reiner das Flußwasser selbst gewesen ist. Bei mittleren und höheren Wasserständen hält sich zurzeit die Verschmutzung des Ruhrwassers (abgesehen vom Schlammgehalt) noch innerhalb mäßiger Grenzen. Es ist nicht anzunehmen, daß die Ruhr jemals ein „Abwasserfluß“ wird wie etwa die Emscher oder die Wupper. Nur bei sehr niederen Wasserständen wird das noch meist ungerichtet zugeleitete Abwasser nicht mehr genügend verdünnt. Die neuen großen Talsperren werden hier durch Vermehrung der Niederwassermenge besonders günstig wirken. Soviel kann man jedenfalls schon heute sagen, daß die Verschmutzung der Ruhr nicht soweit gediehen ist und auch nie soweit kommen wird, daß man aus dem Flußwasser nicht durch gute Bodenfiltration ein gutes Trinkwasser machen könnte.“

Selbstverständlich wenden die Wasserwerke auch alle Hilfsmittel an, gutes Wasser zu gewinnen, so daß Imhoff feststellen kann, daß das Wasser der Ruhrwerke ein in jeder Beziehung brauchbares Versorgungswasser und ebenso geeignet als Trinkwasser wie zur Versorgung von gewerblichen Anlagen ist.

Die Ausführungen zeigen aber auch, daß die Reinhaltung der Ruhr eine Lebensfrage für die Wasserwerke ist. Daneben ist aber nicht zu übersehen, daß sie nicht nur für die Wasserwerke nötig ist. Imhoff bemerkt dazu:

„Die planmäßige Reinhaltung der Ruhr wäre auch nötig, wenn die Wasserwerke überhaupt nicht da wären. Sie ist nötig, um zu erreichen, daß die Städte und die gewerblichen Anlagen des Gebietes von den Schwierigkeiten befreit werden, die sie jetzt mit ihrem Abwasser haben. Städte und Fabriken müssen ihre Abwasser los werden. Dazu gehört auch, daß das Abwasser so gereinigt wird, daß die Unterlieger nicht geschädigt werden. Unter allen Umständen ist es wohl billig, zu verlangen, daß das Wasser vom Schlamm befreit wird.“

Der heutige Zustand ist in den meisten Städten des Gebietes sehr ungünstig. Unkanalisierte Städte können behördlich nicht leicht dazu gebracht werden, ihre Abwasser zu reinigen. Infolge dessen waren die Aufsichtsbehörden genötigt, zum Schutz der Wasserwerke bei solchen Städten, die kanalisieren wollten, hohe Anforderungen an die Kläranlagen zu stellen. Dies hat dann viele Städte veranlaßt, aus Rücksicht auf die oft recht ungünstige wirtschaftliche Lage des ganzen Gebietes die Kanalisation immer wieder hinaus zu schieben und alles möglichst lange beim alten zu lassen. So kommt es, daß trotz aller Bemühungen der verantwortlichen Stellen gerade im Ruhrbezirk wenig in der Abwasserreinigung erreicht worden ist. Von den 1 080 000 Einwohnern sind überhaupt nur etwa 120 000 an Kläranlagen angeschlossen. Es sind dies Arnsberg und Teile von Mülheim, Witten und Lüdenscheid. Auch von diesen ist nur ein Teil an eine Vollkanalisation in dem Sinne angeschlossen, daß auch die Fäkalien mit abgeschwemmt werden.

Wenn nun endlich die Reinigung des Abwassers planmäßig besorgt wird, sind alle Städte von diesen Sorgen befreit. Sie können die bestehenden, zum Teil planlosen Kanalstrecken zu regelrechten Kanalnetzen zusammen fassen und können die für geschlossene

Ortschaften beste und billigste Art der Fäkalienbeseitigung, die Abschwemmung, überall einführen.

Ähnlich steht es mit den Fabriken. Für jeden Gewerbebetrieb ist es nötig, daß das Abwasser abfließen kann und daß es nur soweit gereinigt zu werden braucht, als es wirtschaftlich noch verantwortet werden kann. Sobald die Abwasserbehandlung allgemein und planmäßig betrieben wird, werden viele Fabriken, die heute unter besonders ungünstigen Abwasserverhältnissen leiden, ihre Sorgen los werden.

Oft sind auch die Verhältnisse nur dadurch schwierig, daß das Zusammenarbeiten der einzelnen Beteiligten fehlt. Beispiele dafür sind viele kleine Nebenbäche der Ruhr, wo die im Oberlauf liegende Stadt und die Fabrikanten, Wasserkraftbesitzer und Landwirte des Unterlaufs gegenseitig bemüht sind, sich im Verwaltungswege und durch Prozesse das Leben schwer zu machen und die Gegner zu unnötigen Gelbtausgaben zu zwingen. In all diesen Fällen ist die Schwierigkeit sofort beseitigt, wenn alle Beteiligten zusammengefaßt werden: Es wird ein Entwurf für die Reinigung und Ableitung des Wassers aufgestellt und die Kosten für den Bau und den Betrieb der Anlagen werden nach dem Interesse auf die Beteiligten verteilt.

Die planmäßige Reinhaltung der Ruhr ist demnach auch ohne Rücksicht auf die Wasserwerke für die Städte und Fabriken selbst dringend nötig, damit sie alle Vorteile ausnützen können, die mit einer geordneten Abwasserbehandlung verbunden sind."

Bisherige Ver-
suche zur Rein-
haltung.

Selbstverständlich haben die zuständigen Verwaltungsbehörden alles aufgeboten, schädigende Zuflüsse von der Ruhr fernzuhalten und eine weitgehende Klärung der ihr zugeführten Abwässer zu erreichen. Die Gründe für den Mißerfolg der behördlichen Tätigkeit und die Undurchführbarkeit anderer außerordentlicher Maßnahmen sind in der allgemeinen Begründung zu dem Gesetzesentwurf — s. Anlage I — so eingehend und zutreffend dargelegt, daß hier darauf verwiesen werden kann. Ebenso wird man den Ausführungen der Begründung nur zustimmen können, wenn sie als einzig richtige Lösung der Frage, die Gründung einer Genossenschaft auf gesetzlicher Grundlage bezeichnet. Nach den unbestrittenen Erfolgen der auch vom Provinziallandtag befürworteten Emschergenossenschaft und nachdem der Provinziallandtag sich in seiner vorigen Tagung für die Bildung einer Zwangsgenossenschaft für die Abwässerbeseitigung im linksrheinischen Industriegebiet ausgesprochen hat, brauchen hier darüber weitere Ausführungen nicht gemacht zu werden.

Genossenschaft.

Kosten.

Die einmaligen Kosten sind einstweilen angenommen auf 4 600 000 Mark, die jährlichen einschließlich Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals auf 550 000 Mark. Selbstverständlich lassen sich zurzeit noch keine bestimmten Angaben über die Kosten machen, es ist aber nicht zu befürchten, daß sie über die Leistungsfähigkeit der Beteiligten hinausgehen.

Gesetzesentwurf
über den Ver-
band zur Rein-
haltung der
Ruhr.

Entsprechend den oben gemachten Ausführungen hat der Ruhrausschuß den in der Anlage I abgedruckten Entwurf zu einem Gesetz über den Verband zur Reinhaltung der Ruhr aufgestellt und einstimmig genehmigt. Als Vorbild dient das Gesetz über die Emschergenossenschaft vom 19. Juli 1904. In Einzelheiten weicht der Entwurf von den Bestimmungen dieses Gesetzes ab, da vielfach die Verhältnisse andere sind als an der Emscher.

Als Aufgabe des durch das Gesetz ins Leben zu rufenden Verbandes ist in § 1 bezeichnet: „Die Reinhaltung der Ruhr und ihrer Nebenläufe im Maße des Gemeinüblichen.“ Dieser Begriff ist in der Rechtsprechung anerkannt; er bezeichnet das Maß der Reinhaltung, zu dem jeder, der Abwasser einleitet, verpflichtet ist. Nach Ansicht der Sachverständigen

genügt das für die Sicherstellung des erstrebten Zustandes, auf der anderen Seite verhindert diese Beschränkung das Anwachsen der Kosten über das erträgliche Maß hinaus.

Mitglieder des Verbandes sind die Stadt- und Landkreise, die ganz oder teilweise im Ruhrgebiet liegen. Die entstehenden Kosten haben die Beteiligten aufzubringen (§ 5), das sind einerseits die Verschmutzer des Wassers, nämlich die Gemeinden und die gewerblichen Unternehmungen und sonstigen Anlagen, andererseits die Benutzer des Wassers, nämlich die Wasserwerke und andere Benutzer, z. B. Triebwerke usw.

Für die Wasserwerke soll nun der Ruhrtalesperrenverein eintreten, wenn es gelingt, ihn, wie das in dem zweiten hier vorliegenden Gesetzentwurf — Anlage II — erstrebt wird, auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. In diesem Falle würde er neben den Kreisen Mitglied des Verbandes sein. Die hierdurch eintretenden, sachlich bedeutungslosen, Veränderungen sind in den Entwurf bei den einzelnen Paragraphen als Fassung B angegeben. Der Ruhrtalesperrenausschuß legt großen Wert darauf, daß das Ruhrtalesperrengesetz gleichzeitig mit dem von ihm erstrebten Ruhrreinigungsgesetz zustande kommt und dann für letzteres die Fassung B gewählt wird. Der Ruhrtalesperrenverein würde dann die Unterverteilung der Kosten unter den einzelnen Wasserwerken übernehmen, wodurch eine wesentliche Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung eintrete.

Die wichtigste Frage ist die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Beteiligten. Es handelt sich hier um zwei Gruppen, die eine, die Verschmutzer haben beizutragen nach Maßgabe der Schädigung, die sie durch ihre Abwässer dem Ruhrwasser zufügen, die andere, die Benutzer, also namentlich die Wasserwerke, nach dem Interesse, das sie an der Reinhaltung haben. Hierin liegt eine nicht unbeträchtliche Schwierigkeit, die im Entwurf aber glücklich dadurch vermieden oder doch erheblich vermindert wird, daß die Höhe der Beiträge der Wasserwerke auf eine bestimmte Quote der Gesamtkosten festgelegt wird (§ 14). Unter den Beteiligten ist Einverständnis darüber erzielt, daß diese Quote ein Drittel betragen soll.

Gegen die Veranlagung zu den Kosten ist Berufung zulässig; die bezüglichen Vorschriften sind den Erfahrungen an der Emischer entnommen.

Hinsichtlich der sonstigen Vorschriften des Entwurfes wird auf den Entwurf und die besondere Begründung Bezug genommen. Bedenken sind nicht zu erheben.

Ueber die Veranlassung zu den Entwurf, sowie über die Tätigkeit des Ruhrtalesperrenvereins ist oben bereits das Erforderliche ausgeführt. Im übrigen wird auf den als Anlage II abgedruckten Entwurf des Gesetzes und der Satzung sowie die Begründung Bezug genommen.

Die Hauptfolge des Erlasses des Gesetzes würde sein, daß der Ruhrtalesperrenverein nicht mehr als eine freiwillige Vereinigung der Ruhrwasserwerke und der Triebwerke wäre, sondern ein Zwangsverband. Ausgenommen vom Beitrittszwang sind aber doch Abs. 2 und 3 des § 1 diejenigen Entnehmer und Gebraucher, deren Wasserentnahme oder Wassergebrauch nicht über den Gemeingebrauch hinausgeht, also die Entnahme für die eigene Haushaltung und Wirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Haus- und Hofwirtschaft und der kleingewerblichen Betriebe von geringerem Umfang. In dieser Beschränkung kann der Beitrittszwang nur gebilligt werden. Denn es ist nur billig und recht, wenn diejenigen, welche von den Anlagen des Vereins Vorteil haben, auch an den Lasten teilnehmen.

Der Herr Regierungs-Präsident zu Düsseldorf hat sich für den Erlaß des Gesetzes ausgesprochen und dabei betont, daß die vorgesehene gesetzliche Regelung von der allergrößten Bedeutung sei, da nur durch sie die dauernde Sicherstellung und der Bestand des Vereins herbeigeführt werden kann, von dem die Wasserversorgung und hiermit die wirtschaftliche Entwicklung des rheinisch-

II. Entwurf zu einem Gesetz über den Ruhrtalesperrenverein.

westfälischen Industriegebietes in erster Linie abhängen. Auch der Ruhrausschuß hat, wie oben ausgeführt, sich für den Erlaß des Gesetzes ausgesprochen.

Die Einzelbestimmungen sind in der Begründung genügend erläutert. Sie entsprechen der bisherigen Geschäftsgebarung des Vereins und haben sich bewährt. Der Staatsaufsicht ist durch das Recht der Zwangsetatistierung genügender Einfluß gegeben. Bedenken sind nicht zu erheben.

Nach vorstehenden Ausführungen trägt der Provinzialausschuß keine Bedenken, folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag erklärt den baldigen Erlaß eines Gesetzes über die Reinhaltung der Ruhr für dringend notwendig und hält den ihm vom Ruhrausschuß vorgelegten Entwurf für die geeignete Grundlage für ein solches Gesetz. Er empfiehlt ferner den gleichzeitigen Erlaß eines Gesetzes über den Ruhralsperrenverein nach Maßgabe des hierzu vorliegenden Entwurfes, sodas für den ersten Gesetzentwurf die Fassung B zu wählen ist.“

Düsseldorf, den 2. März 1912.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.